

AGB der Gausstec Ingenieurbüro GmbH

1. Gültigkeitsbereich

- 1.1. Die vorliegenden AGB finden für alle Geschäftstätigkeiten der Gausstec Ingenieurbüro GmbH (nachfolgend Gausstec genannt) Anwendung, wenn ihnen nicht eine anderslautende schriftliche Vereinbarung entgegensteht. Diese AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen, auch für künftige Geschäfte.
- 1.2. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich unter Ausserkraftsetzung dieser AGB vereinbart wurden.

2. Auftragserteilung / Lieferfristen

- 2.1. Der Auftrag muss alle nötigen Spezifikationen enthalten, insbesondere auch Hinweise auf den Verwendungszweck der Produkte und/oder Testergebnisse sowie mögliche Risiken und Gefahren, denen unsere Mitarbeitenden ausgesetzt werden.
- 2.2. Termintreue ist einer der Eckpfeiler der Gausstec-Qualitätsphilosophie. Die Lieferfrist des Auftrages wird mit dem Auftraggeber vereinbart. Höhere Gewalt wie Unfälle, Krankheiten, Brand, Personalausfälle, schwerwiegende Defekte an den Prüfapparaturen etc. entbinden die Gausstec von der Einhaltung des genannten Liefertermins. Der Auftraggeber wird umgehend informiert und es wird ein neuer Liefertermin vereinbart.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Rechnungen der Gausstec sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig.
- 3.2. Alle Preise verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer und in CHF. Bei verspäteten Zahlungen beträgt der Verzugszins 4 %.

4. Prüfverfahren / Qualitätsstandard

- 4.1. Die Auftragsabwicklung in der Gausstec richtet sich grundsätzlich nach den Forderungen der geltenden Normen ISO 9001.
- 4.2. Prüfungen ausserhalb dieses Geltungsbereiches erfolgen nach dem neusten Stand der Technik, auf der Basis nationaler oder internationaler Normen sowie eigener Arbeitsanweisungen (AA), sofern der Kunde nichts Gegenteiliges wünscht.

5. Proben und Archivierung

- 5.1. Falls nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber für die Rücknahme und Archivierung des Probenmaterials verantwortlich. Die Gausstec ist zudem berechtigt, nicht aber verpflichtet, Probenmaterial in angemessenem Umfang aufzubewahren.
- 5.2. Die Rohdaten und Berichte werden von der Gausstec für 10 Jahre aufbewahrt. Danach ist die Gausstec zur Vernichtung derselben befugt.

6. Geheimhaltungspflicht, Vertraulichkeit, Eigentum

- 6.1. Die Gausstec verpflichtet sich, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder übermittelten Daten geheim zu halten. Die Rechte an den Ergebnissen aus Prüfungen und Untersuchungen, mit oder ohne Probenmaterial des Auftraggebers, gehören ausschliesslich dem Auftraggeber.
- 6.2. Die von der Gausstec entwickelten Prüfverfahren sind geistiges Eigentum der Gausstec.

7. Zusammenarbeit / Unteraufträge

- 7.1. Die Gausstec behält sich vor, im Falle komplexer oder interdisziplinärer Aufgabenstellungen externe Fachleute oder Institute beizuziehen.
- 7.2. Die Vertraulichkeit wird durch neutrale Probenbezeichnungen gewährleistet. Unteraufträge werden nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Auftraggebers an externe Institutionen vergeben.

8. Mitarbeit des Kunden im Labor

- 8.1. Drittpersonen dürfen die Labor- und Büroräumlichkeiten nur in Begleitung von Gausstec-Mitarbeitenden betreten.
- 8.2. Arbeiten an den Mess- und Prüfeinrichtungen der Gausstec bedingen eine vorgängige Schulung. Gausstec ist berechtigt die vom Kunden zur Verfügung gestellte Arbeitskraft auf Kosten des Kunden zu schulen.

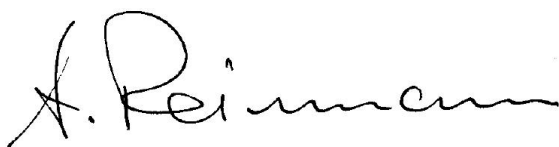
9. Haftung

- 9.1. Die Gausstec ist ausschliesslich für die in ihren Berichten enthaltenen Daten verantwortlich.
- 9.2. Sie haftet nicht für Messungen Dritter (externe Labors), Fehlinterpretationen und deren Folgen.
- 9.3. Die Gausstec haftet nicht für Folgeschäden jeglicher Art.

10. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 10.1. Gerichtsstand ist für beide Parteien CH-4552 Derendingen. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht.
- 10.2. Die Gausstec ist indessen berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen Wohnsitz zu belangen.
- 10.3. Erfüllungsort ist CH-4552 Derendingen.

Andreas Reinmann
andreas.reinmann@gausstec.ch



Flumenthal, 30.04.2019